

Aktenzeichen:  
S 6 KNK 67/04



78  
Verkündet am:  
07.12.2005  
*St. Protokoll*  
*Casbell*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# SOZIALGERICHT KOBLENZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Wasserstraße 215, 44799  
Bochum

- Beklagte -

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Koblenz auf die mündliche Verhandlung  
vom 07.12.2005 durch

den Richter am Sozialgericht Zimmermann,  
den ehrenamtlichen Richter von Mäßenhausen,  
den ehrenamtlichen Richter Lang

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.322,70 € zu zahlen.
2. Die Beklagte erstattet der Klägerin die außergerichtlichen Kosten.
3. Die Beklagte trägt die Verfahrenskosten.
4. Der Streitwert wird auf 1.322,70 € festgesetzt.

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Höhe der von der Beklagten für Lieferungen von Sondennahrung zu erstattenden Mehrwertsteuer.

Die Klägerin betreibt in [REDACTED] einen Handel mit medizinisch-technischen Produkten. Sie versorgt u. a. Versicherte der Beklagten mit Sondennahrung.

Bis zum 30.06.2003 wurde die Sondennahrung mit einem Mehrwertsteuersatz in Höhe von 7% der Beklagten in Rechnung gestellt. Entsprechend war der Klägerin gegenüber diese Sondennahrung von den Herstellern berechnet worden.

Dieser Mehrwertsteuersatz wurde von der Beklagten auch jeweils der Klägerin erstattet.

Aufgrund von Steuerprüfungen bei den Herstellern der Sondennahrung wurde von der Finanzverwaltung beanstandet, dass statt 7% ein Mehrwertsteuersatz in Höhe von 16% anzusetzen sei. Entsprechend hat die Klägerin der Beklagten seit dem 01.07.2003 einen solchen Mehrwertsteuersatz in Höhe von 16% in Rechnung gestellt. Die Rechnungen wurden seitens der Beklagten bezahlt, die Mehrwertsteuer wurde von der Beklagten aber auf 7% reduziert. Es ergab sich für die Zeit von Juli 2003 bis Dezember 2003 ein offener Gesamtbetrag in Höhe von 1.322,70 €.

Wegen dieses offen stehenden Betrages erhob die Klägerin am 05.07.2004 Klage.

Die Klägerin macht geltend, sie habe die eingeklagten anteiligen Mehrwertsteuerbeträge an das zuständige Finanzamt bereits abgeführt. Ausweislich eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 19.09.2003 an eine Herstellerfirma von Sondennahrung, von der sie selbst diese Sondennahrung bezieht, unterliege die diätetische Trink- und Sondennahrung der Regelbesteuerung in Höhe von 16%. Ausweislich dieses Schreibens sei die Trink- und Sondennahrung als Getränk anzusehen und damit in das Kapitel 22 des Zolltarifs einzureihen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, 1.322,70 € an sie zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie weist darauf hin, die Höhe der Hauptforderung werde von ihr nicht bestritten. Gleichwohl könne sie die Hauptforderung nicht begleichen, da sie davon ausgehe, dass die Praxis der Finanzbehörden rechtlich unzulässig sei. Pulverförmige Trink- und Sondennahrung würden aber grundsätzlich im Kapitel 21 des Zolltarifs zugewiesen und würden weiterhin einem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Die Spitzenverbände der Krankenkassen seien einheitlich der Auffassung, dass nur der verminderte Steuersatz Anwendung finden könne. Aufgrund des Vertrages zwischen ihr und der Klägerin über die Abgabe von Produkten der künstlichen Nahrung in Verbindung mit der hierzu abgeschlossenen Preisvereinbarung könne zu dem jeweiligen Preis des Produktes bei der Abrechnung die gültige Mehrwertsteuer zusätzlich berechnet werden. Obwohl die Finanzbehörden nach geänderter Auffassung offenbar von der vollen Mehrwertsteuerpflicht dieser Nahrungsmittel ausgehen, sei sie weiterhin der Ansicht, dass hier nur der verminderte Mehrwertsteuersatz zu zahlen sei.

Das Gericht hat eine Auskunft bei der Oberfinanzdirektion Koblenz eingeholt. Diese hat mit Schreiben vom 30.05.2005 mitgeteilt, grundsätzlich betrage die Steuer auf Umsätze von Sondennahrung 16% der Bemessungsgrundlage. Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz ermäßige sich die Steuer auf 7% für die Lieferungen der in der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände. Begünstigt seien u. a. die dort aufgeführten Nahrungs- und Genussmittel. Da die Sondennahrung in der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz nicht aufgeführt sei, versteuere die Finanzverwaltung die Umsätze mit Sondennahrung mit 16%. Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder habe sie mit interner Verfügung für die umsatzsteuerliche Behandlung für Lieferungen diätetischer Lebensmittel (Trink- und Sondennahrung) eine Nichtbeanstandungsregelung erlassen. Danach sei bis zum 31.12.2001 nicht beanstandet worden, wenn Hersteller auf die Umsätze mit diätetischer Trink- und Sondennahrung, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, den ermäßigten Steuersatz angewendet haben. Für die Zeit danach bestehe kein Raum für eine Nichtbeanstandungsregelung, weil insoweit die Hersteller rechtzeitig vorher über die Behandlung informiert worden seien. Medizinhändler können den ermäßigten Steuersatz ohne Beanstandung durch die Steuerverwaltung noch bis zum 31.12.2002 anwenden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakte. Er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

Die als Leistungsklage zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung des geltend gemachten Betrages in Höhe von 1.322,70 €.

Abgesehen davon, dass der Höhe nach der eingeklagte Betrag zwischen den Beteiligten unstrittig ist, ist zwischen den Beteiligten weiter unstrittig, dass die Klägerin aufgrund vertraglicher Regelungen an Versicherte der Beklagten auf ärztliche Verordnung hin Trink- und Sondennahrung geliefert hat. Entsprechend ist die Beklagte zur Zahlung der gelieferten Nahrung auch verpflichtet. Hierbei hat sie aber auch die von der Klägerin zu erhebende und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer zu entrichten. Die Umsatzsteuer ist gerade Teil der Forderung der Klägerin.

Es mag zwar sein, dass die Beklagte der Auffassung ist, auf die von der Klägerin gelieferte Trink- und Sondennahrung sei gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz in Verbindung mit Nr. 33 der Anlage des Umsatzsteuergesetzes lediglich der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% und nicht der Regelsteuersatz von 16% zu erheben ist. Gleichwohl berechtigt dies die Beklagte nicht, die von der Klägerin geltend gemachte Nachzahlung in Höhe von 1.322,70 € für den Zeitraum von Juli 2003 bis Dezember 2003 zu verweigern und die ihr insofern zugegangenen Rechnungen entsprechend zu kürzen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten steht der Klägerin als Lieferantin von Trink- und Sondennahrung die Höhe der Umsatzsteuer nicht zur Disposition. Sie kann insofern nicht eigenmächtig den Steuersatz - entsprechend den Vorstellungen der Beklagten - festlegen, vielmehr hat sie sich der Bewertung der Finanzverwaltung unterzuordnen. Entsprechend der Mitteilung der Oberfinanzdirektion Koblenz beträgt die Steuer auf Umsätze von Sondennahrung, wie grundsätzlich für jeden steuerpflichtigen Umsatz, 16% der Bemessungsgrundlage. Dieser Steuersatz ermäßigt sich zwar auf 7% für Lieferungen der in der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände. Begünstigt sind u. a. die dort aufgeführten Nahrungs- und Genussmittel. Die Steuerermäßigung wird nur für die in der Anlage erschöpfend aufgezählten Gegenstände gewährt. Da - so die Mitteilung der Oberfinanzdirektion Koblenz - die Sondennahrung in der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz nicht aufgeführt ist, versteuert die Finanzverwaltung die Umsätze mit Sondennahrung mit 16%.

Zwar, so die weitere Mitteilung der Oberfinanzdirektion Koblenz, wurde diesbezüglich bis zum 31.12.2001 eine Nichtbeanstandungsregelung angewandt. Für die Zeit danach, also auch für die Zeit ab Juli 2003, besteht aber nach der Mitteilung der Oberfinanzdirektion Koblenz kein Raum für eine Nichtbeanstandungsregelung, weil insoweit die Hersteller rechtzeitig vorher über die Behandlung informiert wurden.

Da entsprechend die Klägerin gegenüber den Herstellern zum Ausgleich eines Mehrwertsteuersatzes in Höhe von 16% verpflichtet ist, ist sie auch gegenüber der Beklagten dann berechtigt, diesen Mehrwertsteuersatz geltend zu machen.

Entsprechend ist die Beklagte zum Ausgleich der unstrittigen Forderung zu verurteilen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es nach Überzeugung des Gerichts der Klägerin gerade nicht zuzumuten, in Ansehung der Feststellungen der Finanzverwaltung die von der Beklagten vertretene Rechtsauffassung zu übernehmen und einen Prozess vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit zu führen. Abgesehen davon, dass sie hierzu nicht aufgrund der vertraglichen Beziehungen zur Beklagten verpflichtet ist, wäre dies mit einem für sie erheblichen Prozess- und Kostenrisiko verbunden. Infolge der eindeutigen Stellungnahmen der Finanzverwaltung kann ihr dies nicht zugemutet werden. Anders könnte es nur dann sein, wenn sich die Beklagte bereit erklärt, voll umfänglich das Kostenrisiko eines solchen Rechtsstreits zu übernehmen.

Nach alledem ist der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG in Verbindung mit § 154 Abs. 1 VWGO.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form (E-Mail-Adresse: [gbk.lsg@sozg.im.rlp.de](mailto:gbk.lsg@sozg.im.rlp.de)) oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Koblenz, Gerichtsstraße 5, 56068 Koblenz, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 36) in der Fassung der Landesverordnung vom 30. September 2005 (GVBl. S. 451) entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Auf Antrag kann von dem Sozialgericht durch Beschluss die Revision zu dem Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Koblenz schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Bei Zustellungen im Ausland gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.



Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ko S 550 - Rechtsmittelbelehrung bei zulässiger oder zugelassener Berufung gegen Urteil ohne zugelassene Revision (§§ 87 Abs. 1 Satz 2, 136 Abs. 1 Nr. 7, 143, 144 Abs. 1, 151, 153, 161 SGG)